

14.02.2022

Informationsvorlage Nr.: 2022/042

öffentlich

Bezugsvorlagen:

| |
|---|
| Anfragen von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern an die Verwaltung |
|---|

| Gremium | Sitzung am |
|---|-----------------|
| Rat | 03.03.2022 - |
| Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh | 17.03.2022 - |
| Ortsrat der Ortschaft Mardorf | 17.03.2022 - |
| Ortsrat der Ortschaft Schneeren | 23.03.2022 - |
| Ortsrat der Ortschaft Helstorf | 06.04.2022 - |
| Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. | 06.04.2022 - |
| Ortsrat der Ortschaft Bevensen | 27.04.2022 - |
| Ortsrat der Ortschaft Eilvese | 27.04.2022 - |
| Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen | 27.04.2022 - |
| Ortsrat der Ortschaft Bordenau | 10.05.2022 - |
| Ortsrat der Ortschaft Mariensee | 19.05.2022 - |
| Ortsrat der Ortschaft Otternhagen | 25.05.2022 - |

| | |
|---|-----------------|
| Ortsrat der Ortschaft Suttorf | 02.06.2022 - |
| Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land | 08.06.2022 - |

Sachverhalt

Das Auskunftsrecht der Mitglieder der gewählten Vertretung und der Ausschüsse ist von hohem Gut und besonderer Wichtigkeit für die Ausübung des Mandates.

Daher ist es wichtig, dass die Abläufe bei der Anfragestellung und -beantwortung korrekt und transparent ablaufen. Die Verwaltung hat sich daher entschieden die Regeln und Abläufe im Rahmen dieser Vorlage möglichst detailliert und nachvollziehbar darzustellen.

Gesetzliche Grundlage ist das NKomVG, § 56 „Antragsrecht und Auskunftsrecht“. Für die weitere Interpretation und die Umsetzung des Paragrafen ist der entsprechende Kommentar von Robert Thiele, 2. überarb. Aufl., S. 143ff., Erläuterungen zu § 56, Randnummern 1-16 herangezogen worden. Dazu ist die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt (vor allem § 15) in ihrer Fassung vom 04.11.2021 zu berücksichtigen.

1. Anfragen aus dem Rat und der dem Rat zugehörigen Ausschüsse und Gremien:

1.1 Wer darf bei wem anfragen?

Jedes Mitglied des Rates der Stadt Neustadt hat das Recht jederzeit Anfragen an die Verwaltung zu stellen. Adressat der Anfragen ist ausschließlich der HVB, hier: der Bürgermeister der Stadt bzw. im Verhinderungsfall der Erste Stadtrat als sein offizieller Vertreter. Der Bürgermeister der Stadt Neustadt hat dazu verfügt die Anfragen an das Bürgermeisterreferat (FD 01) zu stellen, die in seinem Auftrag für die Bearbeitung und Beantwortung dieser Sorge zu trage haben. Darüber hinaus steht er jedoch persönlich auch für die Entgegennahme von Anfragen für alle Mitglieder der Vertretung zur Verfügung.

Das Auskunftsrecht nach § 56 NKomVG steht den „anderen Personen in den Ausschüssen“¹ (den sog. beratenden Mitglieder) nicht zu, weil es kein ursprüngliches, sondern ein nur den Abgeordneten verliehenes Mitgliedschaftsrecht ist².

1.2 Inhalte der Anfrage

Inhalte des Auskunftsverlangens sind „alle Angelegenheiten der Kommune im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis.“³

Der Bürgermeister muss über alle Sachverhalte Auskunft erteilen, „worüber er als Leiter der Verwaltung oder als gesetzlicher Außenvertreter der Kommune Kenntnis erlangt hat oder erlangen kann“⁴. Wichtig zu beachten ist, dass lediglich Auskünfte über „Tatsachen zu erteilen [sind], zur Unterrichtung über Rechtsfragen oder zur Abgabe von Einschätzungen oder Beurteilungen bestimmter Sachverhalte verpflichtet die Vorschrift dagegen nicht.“⁵

1.3 Anlass der Anfrage

Die Anfragen sind ein Instrument, um sicherzustellen, dass die Mitglieder der Vertretung für ihre Mandatstätigkeit sachgerecht informiert sind, „um Initiative zu ergreifen und Vorschläge zu

¹ Vgl. §71 Abs. 7 NKomVG

² Vgl. Thiele (2017), S. 232 Rn 25

³ Vgl. Thiele 2017), S. 145, Rn. 10.

⁴ Vgl. Thiele (2017), S. 145, Rn. 11.

⁵ Ebenda.

unterbreiten und die Verwaltung kontrollieren zu können.“⁶

Daher dürfen nur solche Auskünfte von Seiten der Verwaltung verweigert werden, die keinen inhaltlichen Zusammenhang für die Ausübung der Mandatstätigkeit der anfragenden Person erkennen lassen oder nicht „für die Wahrnehmung des Mandats erforderlich sind.“⁷

Um also Missverständnisse bzgl. der Hintergründe einer Anfrage zu vermeiden, ist es hilfreich den Grund bzw. den Anlass für die Anfrage der Verwaltung ebenfalls mitzuteilen. Dies ist eine Empfehlung, jedoch keine Voraussetzung für die Beantwortung einer Anfrage.

Fragen, deren Antwort der fragestellenden Person bereits vorliegen, bzw. die die fragende Person auch ohne Zutun der Verwaltung in Erfahrung bringen kann, müssen nicht beantwortet werden.⁸

Anfragen, die „die berechtigten Interessen Dritter berühren“ oder der Geheimhaltung unterliegen, dürfen nur vertraulich beantwortet werden, bzw. im nicht-öffentlichen Teil der Sitzung (und dem dazugehörigen Protokoll) bekanntgegeben werden.⁹ Die fragestellende Person darf diese Vertraulichkeit nicht brechen, bzw. eine als vertraulich eingestufte Antwort auch nicht irgendwie der Öffentlichkeit zugänglich machen. Die Einschätzung der Vertraulichkeit obliegt allein dem Bürgermeister bzw. der Verwaltung.¹⁰

1.4 Form und Fristen der Fragestellung und Beantwortung

Für die Form der Anfragen gibt es grundsätzlich keine Vorschrift. Diese können demnach mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form vorgebracht werden. Aus dem § 56 NKomVG und dem § 15 der Geschäftsordnung des Rates ergeben sich jedoch folgende Einschränkungen:

- Bei einer komplexem und/oder umfänglichen Fragestellung „kann allein die schriftliche Antwort angemessen sein.“¹¹
- Wenn Ratsmitglieder eine Antwort während einer Ratssitzung erwarten, muss die Fragestellung „6 Werktagen vor der Ratssitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein.“¹²
- Dies gilt auch für Anfragen aus den Fachausschüssen.
- Die Antwort auf solche im Vorfeld eingereichte Fragen können vom Bürgermeister, oder einer von ihm beauftragten Person, im Rahmen der Sitzung mündlich oder schriftlich zu Protokoll beantwortet werden. Eine Aussprache über die Anfrage findet nicht statt, lediglich Zusatzfragen der fragestellenden Person sind zulässig.¹³

Grundsätzlich gibt es keine gesetzlichen Fristen, die dem Bürgermeister vorschreiben, in welchem Zeitraum er die Anfragen nach §56 NKomVG zu beantworten hat.

Die Verwaltung bemüht sich jedoch jede Anfrage zeitnahe und schnellstmöglich zu beantworten. Jedoch ist aufgrund des anhaltenden hohen Arbeitsaufkommens eine Priorisierung notwendig.

1.5 Adressaten der Antwort

Alle Anfragen, die außerhalb von Sitzungen gestellt werden, sind an den Bürgermeister der Stadt Neustadt zu richten. „Ohne sein Einverständnis sind Mitarbeiter der Verwaltung nicht verpflichtet und berechtigt, Mitgliedern der Vertretung Auskünfte über Angelegenheiten der Kommune zu geben.“¹⁴

Der Bürgermeister der Stadt Neustadt hat verfügt, dass sämtliche Anfragen entweder an ihn direkt oder das Bürgermeisterreferat (FD 01) zu stellen sind. Daraus ergibt sich, dass Anfragen, die direkt an andere Personen der Verwaltung geschickt werden, nicht bearbeitet werden müssen.

⁶ Ebenda.

⁷ Vgl. Thiele (2017), S. 145, Rn. 12.

⁸ Vgl. Thiele (2017), S. 146, Rn. 12.

⁹ Ebenda.

¹⁰ Vgl. dazu Thiele (2017), Rn. 13f.

¹¹ Vgl. Thiele (2017), S. 146, Rn. 13.

¹² Vgl. Geschäftsordnung des Rates der Stadt Neustadt, § 15, gültig ab 04.11.2021.

¹³ Vgl. ebenda.

¹⁴ Vgl. Thiele (2017), S. 146, Rn. 13.

Dazu ist der Bürgermeister „aufgrund seiner Pflicht zur unparteiischen Amtsführung (§ 33 BeamStG) verpflichtet, schriftliche Auskünfte, die er einzelnen erteilt, auch anderen Mitgliedern der Vertretung mitzuteilen, wenn er annehmen muss, dass daran ein allgemeines Interesse besteht.“¹⁵ Die Entscheidung über den endgültigen Adressatenkreis der Antwort trifft allein der Bürgermeister. Es besteht kein Recht der fragestellenden Person auf eine persönliche bzw. vertrauliche Antwort, sollte dies nicht Gegenstand oder Eigenschaft der Anfrage selbst sein.

2. Anfragen aus den Ortsräten:

Grundsätzlich gelten für die Ortsräte und deren Mitglieder die gleichen Verfahrensweisen, wie für den Rat und die dazugehörigen Fachausschüsse. Jedoch gibt es in einzelnen Punkten Abweichungen, die sich aus der untergeordneten Struktur der Ortsräte zum Rat ergeben. So ergeben sich bspw. bei Auskunftsansprüchen, die sich beim Rat der Stadt auf die gesamte Kommune beziehen, beim Ortsrat entsprechende Einschränkungen auf die ihm zugeordnete Ortschaft usw.

Im Folgenden werden vor allem die Abweichungen von den oben beschriebenen Verfahren beschrieben. Darüber hinaus gelten die oben für den Rat beschriebenen Prozesse und Regelungen.

2.1 Wer darf bei wem anfragen?

Mitglieder der Ortsräte können außerhalb der Sitzungen ebenfalls jederzeit Anfragen stellen. Diese sind jedoch ausschließlich an die Ortsbürgermeisterin bzw. den Ortsbürgermeister zu richten¹⁶. Diese leiten die Anfragen aus dem Gremium dann an den Bürgermeister bzw. wie oben beschrieben, an das Bürgermeisterreferat (FD 01) weiter.

Das Anfragerecht aller Ortsratsmitglieder während der Sitzungen bleibt davon unberührt.

2.2 Inhalte der Anfrage

Die Ortsratsmitglieder, vertreten durch die Ortsbürgermeisterin bzw. den Ortsbürgermeister, dürfen jederzeit Anfragen bzgl. Angelegenheiten der Ortschaft betreffend stellen. Für Anfragen in anderweitigen Angelegenheiten besteht kein Auskunftsrecht.

2.3 Anlass der Anfrage

Die Regelungen für den Rat sind ebenfalls für die Ortsräte gültig. Siehe dazu die Antwort zu Punkt 1.3.

2.4 Form und Fristen der Fragestellung und Beantwortung

Die Regelungen für den Rat sind ebenfalls für die Ortsräte gültig. Siehe dazu die Antwort zu Punkt 1.4.

2.5 Adressaten der Antwort

Die Regelungen für den Rat sind ebenfalls für die Ortsräte gültig. Siehe dazu die Antwort zu Punkt 2.5.

Bürgermeisterreferat

¹⁵ Vgl. ebenda.

¹⁶ Vgl. Thiele (2017), S. 308, Rn 5

